

benachteiligt sind, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Besuch der Fachschule, der Oberschule und der Hochschule ist Begabten aus allen Schichten des Volkes zu ermöglichen.

Es besteht Schulgeldfreiheit. Die Lernmittel an den Pflichtschulen sind unentgeltlich. Der Besuch der Fachschule, Oberschule und Hochschule wird im Bedarfsfälle durch Unterhaltsbeihilfen und andere Maßnahmen gefördert.

#### Artikel 40

### **Religionsunterricht, Ausübung**

Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften# Die Ausübung des Rechtes wird gewährleistet.

## **V. Religion und Religionsgemeinschaften**

Wie in der Weimarer Verfassung, so ist auch nach dem Verfassungsentwurf jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert. Daraus folgt, daß die Zulassung zum öffentlichen Dienst von dem religiösen Bekenntnis unabhängig ist. Die ungestörte Religionsausübung steht unter staatlichem Schutz mit der Maßgabe, daß kirchliche Einrichtungen nicht für politische Zwecke mißbraucht werden dürfen.

Was die Religionsgemeinschaften anbetrifft, hält sich der Entwurf an den Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche, gewährleistet aber die Freiheit der Vereinigung zu religiösen Gemeinschaften. Die Religionsgemeinschaften bleiben, soweit sie es bisher waren, weiterhin Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Recht der Religionsgemeinschaften auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule wird ebenfalls gewährleistet. Die Erteilung von Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften, im Gegensatz zu Artikel 149 der Weimarer Verfassung, nach dem der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach war.

Zur Frage der religiösen Kindererziehung hat sich die Verfassung dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921 angeschlossen. Danach kann das Kind vom 14. Lebensjahr an selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden.

Artikel 43 behandelt die Stellung des Staatsbürgers zu den Religionsgemeinschaften. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß Religion Privatangelegenheit ist. Die Tätigkeit der Religionsgemeinschaften wird